



Satzung des Tennisclub Rastatt Blau-Gold e.V.

Überarbeitete Fassung vom Juni 2026

Änderungsübersicht

Stand: 11. Juni 2026

Nachfolgende Änderungen wurden in die Satzung des Tennisclub Rastatt Blau-Gold e. V. ggü. der Fassung vom 26. April 2014 aufgenommen bzw. angepasst:

Position	Inhalt „alt“	Inhalt „neu“	Begründung
§ 9 Abs. 2	Mitglieder des Vorstandes sind: a) Der erste Vorsitzende, b) der zweite Vorsitzende, c) der Sportwart, d) der Jugendwart, e) der Kassenwart, f) der Schriftführer, g) der Technikwart, h) der Pressewart, i) der Beisitzer für Sonderaufgaben.	Mitglieder des Vorstandes sind: a) Der erste Vorsitzende, b) der zweite Vorsitzende, c) der Sportwart, d) der Jugendwart, e) der Kassenwart, f) der Schriftführer, g) der Technikwart, h) der erste Beisitzer i) der zweite Beisitzer.	Neustrukturierung der Vorstandsämter. Der bisherige „Pressewart“ entfällt; stattdessen gehören künftig zwei Beisitzer dem Vorstand an. Dies gewährt dem Vorstand die Möglichkeit, die Aufgaben des Beisitzers situativ an die Anforderungen des Vereins anzupassen.
§ 9 Abs. 10	Verfügungen des Kassenwartes über einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.	Verfügungen des Kassenwartes über einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.	Anpassung des Verfügungsrahmen des Kassenwartes zur Vereinfachung des operativen Tagesgeschäfts.
§ 9 Abs. 11	<i>Nicht vorhanden</i>	Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins kann ihnen für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.	Aufnahme einer neuen Regelung zur pauschalen Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
§ 10 Abs. 2	Im Übrigen ergeben sich die Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem als Anlage 1 der Satzung beigefügten Katalog. Der Vorstand kann diesen Katalog fortschreiben, ergänzen und ändern. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Katalog ab.	Im Übrigen ergeben sich die Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder aus den Bezeichnungen der einzelnen Ressorts.	Keine Notwendigkeit der Detailbeschreibung der übrigen Vorstandsressorts in Form einer separaten Anlage mit notwendiger Abstimmung über Inhalte der Anlage durch die Mitgliederversammlung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rastatt Blau-Gold e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Tennisclub Rastatt Blau-Gold e.V. mit Sitz in Rastatt verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Organisation des Wettkampf- und Breitensports für alle Altersklassen,
 - b) die Förderung des Trainings und des Nachwuchses,
 - c) die Förderung der Geselligkeit für Clubmitglieder und Gäste.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt. Die Stadt Rastatt muss das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren (Aktive),
- b) ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren (Jugendliche),
- c) passiven Mitgliedern.

2. Aktive und passive Mitglieder nach Ziffer 1 a) und c) sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Ämter gewählt werden.

3. Passive Mitglieder können Personen werden, die den Verein fördern wollen. Sie haben die Rechte, die auch die ordentlichen Mitglieder haben, mit Ausnahme des Anspruchs auf Benutzung der Tennisplätze. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist das passive Mitglied erst mit Erreichen der Volljährigkeit.

4. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Ziffern 1 und 3 den Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt beim Vorstand beantragen. Der Übertritt in die passive Mitgliedschaft ist vom Vorstand zu genehmigen, es sei denn, es steht ein wichtiger Grund entgegen. Der Übertritt in die aktive Mitgliedschaft bedarf eines Vorstandsbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen wird. Der Übertritt in die aktive Mitgliedschaft erfolgt in der Regel mit sofortiger Wirkung, der Übertritt in die passive Mitgliedschaft wirkt zum Ende eines Geschäftsjahres.

5. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher Angaben über Vor- und Zunamen, Adresse sowie Alter beinhaltet.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht gesetzlich ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann der Antragende innerhalb von zwei Monaten seit Zugang der Ablehnung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend und nicht anfechtbar.

4. Der Bewerber erkennt mit dem Antrag für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und eine etwaige Platz- und Spielordnung an und unterwirft sich der Weisung der Organe des Vereins.

5. Bis zum Erwerb der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse, welche ebenfalls für die übrigen Mitglieder des Vereins gelten, gelten auch gegenüber den neuen Mitgliedern.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Liquidation sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Verein endet, sind verpflichtet, sämtliche im Zeitpunkt des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß für das laufende Geschäftsjahr

festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Rechte am etwaigen Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres den Austritt aus dem Verein erklären.

8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und setzt in der Regel eine vorherige Abmahnung voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder fällige Beiträge trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt werden. Über das Ausscheiden nach dieser Vorschrift entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Der Vorstand gibt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich bekannt. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang (Ausschlussfrist) die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen (Berufung). Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Legt der Ausgeschlossene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Monatsfrist wirksam. Der ordentliche Rechtsweg ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen und die Durchsetzung der Vereinsziele und –zwecke unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen oder gefährden können.

3. Die Mitglieder haben die satzungsgemäß beschlossenen Vereinsbeiträge einschließlich etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren fristgerecht zu entrichten. Entsprechendes kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die unter § 6 aufgeführten Mitgliedschaftsrechte – insbesondere das Recht zur Benutzung der Tennisplätze – ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, der Vorstand beschließt hiervon abweichendes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung gleichberechtigt. Sie können insbesondere die Tennisplätze und Vereinsanlage nutzen, an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ab Volljährigkeit wählen und in Ämter gewählt werden.

III. Organe des Vereins, Beschlussfassung

§ 7 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden des Vereins als Versammlungsleiter geleitet.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in Jahr statt. Sie soll bis spätestens Ende Februar des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahr abgehalten werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere, wenn das Wohl des Vereins es erfordert;
- b) falls die Einberufung von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird,
- c) soweit es die Vereinssatzung anderweitig vorsieht.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.

5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form nach § 126 BGB gewahrt. Erfolgt die Einberufung in elektronischer Form, so ist eine Signatur im Sinne des § 126a BGB nicht erforderlich. Das Vereinsmitglied erklärt gegenüber dem Vorstand, in welcher Form die Einberufung ihm gegenüber erfolgen soll. Ohne anderslautende Erklärung des Mitglieds erfolgt die Einberufung per Brief.

7. Die Einladung ist nach Maßgabe der Ziffer 6 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder e-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten.

8. Das Einladungsschreiben kann zugleich den Ort und den Zeitpunkt für eine Wiederholungsversammlung festlegen und diese für den Fall einberufen, dass die Erstversammlung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagungsordnung nicht beschlussfähig sein sollte. Zwischen Datum der Erstversammlung und Wiederholungsversammlung muss mindestens ein Abstand von zwei Wochen liegen.

Die Wiederholungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei jedem Vorstandsmitglied die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen ist vom Einberufungsorgan zu entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Anträge, für deren Beschlussfassung nach dieser Satzung oder dem Gesetz eine Mehrheit von 75 % der Stimmen notwendig ist. Über die

Ergänzung sollen die Mitglieder möglichst noch vor der Mitgliederversammlung verständigt werden. Ist eine Benachrichtigung aller Mitglieder nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

11. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist oder das Gesetz zwingend anderer Quoten verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und damit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

11.a. Eine blockweise Abstimmung (nachfolgend „Blockwahl“ genannt) ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Wahlen bei Entlastungen des Vorstandes zulässig. Bei der Wahl eines neuen Vorstandes ist eine Blockwahl nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, sodass entweder nur alle Bewerber gemeinsam gewählt oder alle Vorstände gemeinsam entlastet werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten im Übrigen die Regelungen zur Beschlussfassung dieser Satzung entsprechend.

12. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
- b) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des etwaigen Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, wobei ein solcher Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen benötigt,
- e) die Auflösung des Vereins, wobei ein solcher Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen benötigt,
- f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugeleitet werden.

13. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen haben. In Ausnahmefällen kann ein kommissarischer Kassenprüfer vom Vorstand bestimmt werden. Der Bericht der Kassenprüfer hat vor der Wahl zur Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.

14. Jede Abstimmung findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt vor der Abstimmung eine geheime Wahl, die dann schriftlich zu erfolgen hat.

15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

16. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Hierfür ist die Erteilung einer Vollmacht erforderlich. Solche Vertretungs- und Stimmrechtsvollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Vorstand zu überlassen.

17. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von sämtlichen mit der Versammlungsleitung befassten Personen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen);

Dem Protokoll sind Vertretungs- und/oder Stimmrechtsvollmachten beizufügen.

18. Beschlüsse sind nur binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) ab der Beschlussfassung anfechtbar.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen und wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) Der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der Sportwart,
- d) der Jugendwart,
- e) der Kassenwart,
- f) der Schriftführer,
- g) der Technikwart,
- h) der erste Beisitzer,
- i) der zweite Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, die frei gewordene Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Unter Abänderung der Ziffer 3 dauert die Amtszeit des in der Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandmitglieds nicht zwingend zwei Jahre, sondern bis zur turnusgemäßen nächsten Vorstandswahl.

5. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- a) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen,

- c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellungen der Tagesordnungen mit eventuellen Ergänzungen,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- g) die ordnungsgemäße Führung des Vereins nach innen und außen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung regelt hiervon abweichendes oder das Gesetz sieht zwingend eine andere Quote vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

8. Vorstandsbeschlüsse sind nur binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) ab der Beschlussfassung von einem Mitglied des Vorstandes anfechtbar.

9. Der Vorstand führt ein Protokoll über die Vorstandssitzung. Jedem Vereinsmitglied wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle des Vorstandes gewährt. Die Einsicht darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

10. Verfügungen des Kassenwartes über einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

11- Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins kann ihnen für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstands im Einzelnen

1. Der Vorstand wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, im Sinne des § 26 BGB, vertreten, die beide alleinvertretungsberechtigt sind. Der erste Vorstand leitet zudem die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

2. Im Übrigen ergeben sich die Aufgabenbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder aus den Bezeichnungen der einzelnen Ressorts.

3. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bereiche (z.B. Sport, Senioren, Geselligkeit, etc.) Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.

4. Diese Ausschüsse sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eigenständig zu arbeiten. Sie arbeiten dem Vorstand in der Regel zur Entscheidung zu. Sie haben insbesondere kein eigenständiges Recht, Verträge oder sonstige Rechtshandlungen im Namen des Vereins zu schließen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit aus sonstigen Gründen verlieren sollte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt. Die Stadt Rastatt muss das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Schäden und für abhanden gekommenes Eigentum von Mitgliedern oder Gästen, es sei denn, den Verantwortlichen fällt mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Salvatoresche Klausel

1. In jedem Fall der Unwirksamkeit dieser Satzung, von Satzungsbestandteilen oder etwa sonst noch zu treffenden Beschlüsse oder Vereinbarungen, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hiervon unberührt. Auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Stimmrechte auf sich vereinen, soll erforderlichenfalls eine Satzungsergänzung und/oder Änderung vorgenommen werden, die in rechtlich wirksamer Weise die entfallenden Bestimmungen derart ersetzt, dass der damit angestrebte Zweck bestmöglich erreicht wird.
2. § 13 Ziffer 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung nachträglich als lückenhaft oder unvollständig erweisen sollte.

Aufgestellt und als verbindliche Vereinssatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 11. Juni 2026

Unterschriften

Peter Zittel
1. Vorsitzender

Marvin Collet
2. Vorsitzender